

HAUSORDNUNG AUGUSTINER-KELLER MÜNCHEN

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Räume und Freiflächen sowie den Biergarten vom Augustiner-Keller München in der Arnulfstraße 52, 80335 München.

2. Hausrecht

Die Räumlichkeiten und der Biergarten des Augustiner-Keller, einschließlich der gastronomischen Einrichtungen werden durch den Inhaber Herrn Christian Vogler betrieben. Das Hausrecht gegenüber allen Gästen, Besuchern und Mietern wird von ihm und den beauftragten Mitarbeitern ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen zu jeder Zeit Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten des Hauses zu gewähren ist. Anweisungen durch Ordnungsdienstpersonal ist ebenso Folge zu leisten.

3. Drogenverbot

Das Mitbringen und Konsumieren von Drogen, der Handel mit Drogen sowie der Zutritt unter Drogeneinfluss sind sowohl in den Räumen als auch den Freiflächen und dem Biergarten vom Augustiner-Keller verboten. Drogen sind solche im Sinne des BTMG. Zuwiderhandlungen können nicht nur ein Hausverbot, sondern auch eine strafrechtliche Anzeige zur Folge haben.

4. Hausverbot

Augustiner-Keller behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen den Zutritt zum Haus, dem Biergarten bzw. zu Veranstaltungen zu verwehren, die insbesondere die neonazistischen Organisationen angehören oder der extremen rechten oder linken Szene zuzuordnen sind, einer radikalen religiösen Vereinigung angehören, erkennbar alkoholisiert sind, Drogen besitzen oder damit handeln, unter Drogeneinfluss stehen oder auch sonst ein Verhalten zeigen, das die Ordnung und den Betrieb des Augustiner-Keller gefährdet oder die Persönlichkeitsrechte von Personal und Gästen verletzt bzw. verletzen kann.

Hausverbote, die durch den Augustiner-Keller ausgesprochen werden, gelten auf unbestimmte Zeit bis zu deren ausdrücklicher, schriftlicher Aufhebung.

5. Sicherheit

Die Anordnung der Rettungswege und Notausgänge sind in einem Rettungswegeplan dargestellt, der in den Räumen sowie im Biergarten aushängt. Zusätzlich werden alle Rettungswege und Notausgänge mit grünlichen Piktogrammen in den Räumen angezeigt. Bei Gefahrensituationen informieren Sie bitte unverzüglich:

Polizei: 110

Feuer: 112.

Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Die Mitarbeiter des Augustiner-Keller oder von ihr beauftragte Dritte sind aus Sicherheitsgründen berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und

Umhänge auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Augustiner-Keller bzw. beauftragte Kontroll- und Ordnungsdienste sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen oder sonst ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden vom Besuch der Räumlichkeiten oder des Biergartens sowie von Veranstaltungen ausgeschlossen und haben das Gelände zu verlassen. Dasselbe gilt für Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes für Veranstaltungen besteht in diesem Fall nicht.

6. Jugendschutzgesetz

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in den Räumen, auf den Freiflächen sowie im Biergarten vom Augustiner-Keller aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Einlassbereichen.

7. Hör- und Lärmschutz

Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass während Musikveranstaltungen Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

Wir bitten unsere Gäste, sich in einer angemessenen Lautstärke zu verständigen, um andere Gäste, aber auch angrenzende Bewohner vor Lärm zu schützen.

8. Werbung und Verkauf

In den Räumen, auf den Freiflächen und im Biergarten vom Augustiner-Keller sowie auf dem umgebenden Gelände ist jede Art von Werbung und Verkauf untersagt.

9. Nichtraucherchutz

In allen Räumen von Augustiner Keller besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dieses erstreckt sich auch auf den Gebrauch von E-Zigaretten, E-Shishas u. ä. Im Biergarten ist das Rauchen in den ausgewiesenen Flächen gestattet ist.

10. Garderobennutzung

Gäste können ihre Garderobe bei Veranstaltungen abgeben, dies erfolgt freiwillig und je nach Veranstaltung mit oder ohne Entgelt. Bei Verlust und Beschädigung haftet der Augustiner-Keller nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Garderobe die auf den öffentlich zugänglichen Garderobenständern in den Räumen, Freiflächen und Biergarten des Augustiner-Keller hingehängt werden, wird keinerlei Haftung übernommen.

11. Verbotene Gegenstände

Im Rahmen von Veranstaltungen oder auch in den Innenräumen vom Augustiner-Keller kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können diese auch auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Waffen jeglicher Art dürfen nicht mit auf das Gelände oder in die Räume der Veranstaltungsstätte gebracht werden. Das Mitführen und Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist ebenfalls verboten. Zuwiderhandlungen können nicht nur mit einem Hausverbot geahndet werden, sondern auch eine strafrechtliche Anzeige nach sich ziehen.

12. Tiere

Das Mitbringen von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung vom Augustiner-Keller. Hunde können sowohl in die Räume und den Biergarten vom Augustiner-Keller mitgebracht werden, wenn und soweit sie andere Gäste oder den Betriebsablauf nicht stören. Sie sind stets an der Leine zu halten und dürfen nicht frei herumlaufen. Als Kampfhunde eingestufte Rassen dürfen nur mit Maulkorb und an der Leine mitgeführt werden.

13. Schließung von Räumen

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen sowie dem Biergarten und deren Räumung vom Augustiner-Keller, dem beauftragten Ordnungsdienst, der Polizei oder der Feuerwehr angeordnet werden. Alle Personen, die sich in den Räumen und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und bei einer Räumungsanordnung Augustiner-Keller zu verlassen.

14. Mitbringen von Speisen und Getränken

Die Rechte für die Verpflegung mit Speisen und Getränken liegen ausschließlich beim Augustiner-Keller selbst. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist den Gästen nicht gestattet, außer im extra dafür ausgewiesenen Selbstbedienungsbereich vom Biergarten, in dem nur selbst mitgebrachte Speisen verzehrt werden dürfen. Das Mitbringen von Speisen und Getränken durch externe Veranstalter ist ohne rechtzeitige vorherige Vereinbarung nicht gestattet.

15. Betriebsschluss/Veranstaltungsende

Nach Betriebsschluss bzw. Beendigung einer Veranstaltung ist der Augustiner-Keller bzw. dessen Freiflächen und der Biergarten von den Gästen unverzüglich zu verlassen.

16. Fundsachen

Fundsachen sind bei den Mitarbeitern vom Augustiner-Keller abzugeben. Der Augustiner-Keller übernimmt keine Haftung für Fundsachen. Sollten Fundsachen sich unrechtmäßig zum Eigentum gemacht werden wird dies von Seiten des Augustiner-Keller zur Anzeige gebracht.

17. Personen- und/oder Sachschäden, Pauschaler Schadensersatz

Personen- und/oder Sachschäden sind unverzüglich den Mitarbeitern vom Augustiner-Keller zu melden. Später angezeigte Personen- und-/oder Sachschäden werden nicht anerkannt.

Für jeden Schaden, insbesondere die Zerstörung von Eigentum des Augustiner-Keller oder starke, nicht reversible Verunreinigungen, die schuldhaft oder durch übermäßigen Alkoholkonsum verursacht werden, hat der Schädiger Augustiner-Keller pauschal den Ersatz iHv. EUR 50,- zu zahlen. Die

Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere des vollen Schadens, bleibt Augustiner-Keller unbenommen. Der Nachweis eines tatsächlich geringeren Schadens bleibt dem Schädiger unbenommen.

18. Videoüberwachung

Der Augustiner-Keller weist darauf hin, dass bestimmte Bereiche des Augustiner-Keller per Video überwacht werden. Dies umfasst folgenden Bereiche:

- Eingangsbereiche
- Parkplatz
- Lagerbereiche
- Schänken
- Kühlungen
- Büros
- Kassenbereich in der Selbstbedienung im Biergarten.

19. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art bedürfen der vorherigen Zustimmung vom Augustiner-Keller. Werden durch Mitarbeiter vom Augustiner-Keller, durch Veranstalter oder von diesen beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Räume, Freiflächen und/oder des Biergartens vom Augustiner-Keller hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Aufnahmen, die von Mitarbeitenden vom Augustiner-Keller oder beauftragten Personen während der Veranstaltungen gemacht werden, dienen dem Zweck der Veröffentlichung, insbesondere auf unseren Webseiten und den Social Media Accounts. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklärt sich der Gast/ Teilnehmer grundsätzlich mit der Veröffentlichung der Bilder einverstanden, auf denen er abgebildet ist. Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung können keine Rechte abgeleitet werden. Ist der Gast/ Teilnehmer hiermit nicht einverstanden, möge er dies bitte rechtzeitig den Mitarbeitern des Augustiner-Keller oder dem Fotografen mitteilen.

20. Sonstiges

Junggesellenabschiede werden im Augustiner-Keller nicht geduldet. Augustiner-Keller behält sich vor, entsprechende Gruppen nicht zu bedienen und des Hauses zu verweisen.

Zudem müssen alle Gäste, Besucher, Veranstaltungsteilnehmer und Mieter ordnungsgemäß und angemessen gekleidet sein. Dies bedeutet, dass insbesondere Vermummung, Verkleidungen, Oberkörperfreiheit, fehlende Bekleidung, verdreckte und/oder übelriechende Bekleidung oder jegliche andere Art von unangemessener Kleidung nicht gestattet sind. Für Faschingsveranstaltungen kann ggf. eine Ausnahme für Verkleidungen erfolgen.

21. Gültigkeit

Alle Gäste, Besucher, Veranstaltungsteilnehmer und Mieter erkennen diese Hausordnung mit dem Betreten der Räume, Freiflächen oder des Biergartens vom Augustiner-Keller an.

Stand Januar 2022

Augustiner-Keller München
Arnulfstraße 52
80335 München
Inhaber: Christian Vogler